

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Warendorf</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 3 Personelle Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 4 Aufgaben Leitung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 7 Mitteilungspflichten der Verwaltung, der Betriebe und der Prüferinnen und Prüfer</p> <p>§ 8 Grundsätze zur Durchführung der Prüfung</p> <p>§ 9 Verfahren Prüfung Jahres- / Gesamtabschluss</p> <p>§ 10 Verfahren sonstige Prüfungen</p> <p>§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>§ 12 Inkrafttreten</p>	<p><i>Das Inhaltsverzeichnis gibt die Möglichkeit, bei Fragestellungen die Fundstelle schneller auffinden zu können</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Warendorf</b></p> <p>Für die Durchführung der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der z. Zt. geltenden Fassung auch für die Kreise gelten, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in der Sitzung am 13. Dezember 1996 folgende Rechnungsprüfung (RPO) erlassen:</p>	<p>Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am _____ für die Durchführung der in § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den §§ 101 -104, 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Leitbild der Rechnungsprüfung</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf unterstützt mit Prüfungen und Beratungen sowohl den Kreistag und seine Ausschüsse, insbesondere den Rechnungsprüfungsausschuss, als auch die Verwaltungsleitung.</p> <p>Gleiches gilt für Dritte, für die Prüfungen übernommen werden (Kommunen, Zweckverbände, Vereine und Einrichtungen).</p> <p>Als Prüfungs- und Kontrollorgan wahrt es die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer ordnungsgemäßen Verwaltung.</p> <p>Die Rechnungsprüfung hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verwaltung zu fördern,</li><li>• Mehrwerte zu schaffen und</li><li>• Veränderungen einzuleiten und zu begleiten.</li></ul> <p>Das RPA prüft und berät chancen-, nutzen- und risikoorientiert. Dabei achtet es auch auf Effizienz.</p> <p>Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Absicht geprägt, konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dabei strebt es eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit allen Beteiligten an.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p>Aufnahme grundsätzliche Aussage zum Selbstverständnis des RPA</p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p>Der Kreis Warendorf unterhält ein Rechnungsprüfungsamt (§ 53 Abs. 3 KrO).</p> <p><i>Anm.:</i> Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Der Oberkreisdirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der Kreis Warendorf unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung (§ 53 Abs. 3 KrO NRW).</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Umsetzung/Ausführung der in § 5 beschriebenen Aufgaben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. (§ 104 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Der Landrat / die Landrätin (Behördenleitung) ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist frei von Weisungen der Verwaltung und in seiner Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Personelle Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 104</p>	<p>Anpassung an Muster IDR</p> <p><i>Redaktionelle Änderungen und Anpassung an Muster IDR</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen (auch Neuordnung bisheriger §§ 3 und 4) und Anpassung an Muster IDR</i></p> <p>Begriff "Leitung" Anpassung an § 104 GO NRW</p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.</p> <p>(2) Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Er ist berechtigt, den Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern. Wesentliche, noch nicht erledigte gegensätzliche Auffassungen zwischen dem Leiter und den Prüfern sind dem Rechnungsausschuss vorzutragen.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 GO wahr.</p>	<p>Abs. 2 GO NRW).</p> <p>(3) Als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes darf nur bestellt werden, wer über die erforderliche Fach-, Sozial- und Führungskompetenz verfügt; Prüferinnen und Prüfer müssen über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen.</p> <p>(4) Bei der Auswahl der Prüferinnen oder Prüfer ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufgaben Leitung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat die Behördenleitung über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb.</p> <p>(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzte der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Sie ist berechtigt, den Prüferinnen und Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern. Wesentliche, noch nicht erledigte gegensätzliche Auffassungen zwischen der Leitung und den Prüferinnen oder den Prüfern sind dem Rechnungsausschuss vorzutragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p><b>a) gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW)</b></p>	<p><i>Empfehlung des IDR "Einheitliche Normen der örtl. RechnPrüfung in Deutschland"</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen (auch Neuordnung bisheriger §§ 3 und 4) und Anpassung an Muster IDR sowie Kürzungen</i></p> <p><i>bisher § 4 Abs. 2</i></p> <p><i>Anpassung an Muster IDR und damit auch detaillierte Aufzählung der einzelnen Aufgaben;</i></p>

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Stand: 21.06.2018 Anmerkungen</b>
	<p>Das Rechnungsprüfungsamt hat die in § 103 Abs. 1 GO NRW aufgeführten gesetzlichen Pflichtaufgaben. Dies sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises</li><li>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)</li></ol> <p><u>Hinweis:</u> entsprechende Sondervermögen bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechnungsprüfungsordnung nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW),</li><li>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</li><li>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</li></ol> <p><u>Hinweis zu 4. und 5.:</u> Statt der dauernden Überwachung erfolgt einmal jährlich eine <u>unvermutete</u> Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW),</p> <ol style="list-style-type: none"><li>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</li><li>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung sowie</li><li>8. die Prüfung der Vergaben.</li></ol> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und</p>	<p><i>dient auch Übersicht und Vollständigkeit</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden gemäß § 103 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <p>a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</p> <p>b) die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse, sofern der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dieses für erforderlich hält,</p> <p>c) die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p> <p>d) die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände und der Zweckverbände, die das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfstelle bestimmt haben,</p>	<p>Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören auch Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz und die Ausstellung von Testaten, soweit diese nach gesetzlichen Regelungen durch das Rechnungsprüfungsamt zu bearbeiten sind.</p> <p><b>b) vom Kreistag übertragene Aufgaben (§ 103 Abs. 2 GO NRW)</b></p> <p>Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende zusätzliche Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, d.h. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</li> <li>2. die Prüfung der Jahresrechnung der Wasser- und Bodenverbände</li> <li>3. die Prüfung der Jahresrechnung von <u>Zweckverbänden</u>,             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei denen der Kreis Mitglied ist und die das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfstelle bestimmt haben,</li> </ul> </li> </ol>	<p><i>Klarstellung, dass dem RPA außerhalb der GO NRW Aufgaben nach weiteren gesetzlichen Vorschriften obliegen</i></p> <p><i>Abs. 2 a) alt: erfolgt im Rahmen der Prüfung des JA</i></p> <p><i>Abs. 2 b) alt: bereits gesetzlich geregelt (§ 103 Abs.1 Nr. 5 und § 30 Abs. 5 GemHVO)</i></p> <p><i>Abs. 2 c) alt: redaktionelle Änderung "Sauberkeit" in "Rechtmäßigkeit"; Ordnungsmäßigkeit ist Oberbegriff</i></p> <p><i>Abs. 2 d) alt: nun getrennte Darstellung unter Nr. 2. bis 4., Klarstellung bei WaBoV: die Prüfung der <u>Jahresrechnung</u></i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p>e) die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,</p> <p>f) die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“, Soest,</p> <p>g) die Prüfung der Betriebsabrechnung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Münster, soweit der Zentralausschuss den entsprechenden Beschluss fasst.</p> <p>(3) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen (§ 103 Abs. 2 GO).</p>	<p><u>aktuell:</u> Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest</p> <p>4. die Prüfung der Jahresabschlüsse von folgenden <u>Einrichtungen:</u> <u>aktuell:</u> - Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. - Verein zur Förderung Dt. Reitschule e.V., Warendorf - Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR</p> <p>5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche <u>Vereinbarung</u> verpflichtet hat, <u>aktuell:</u> - Örtliche Rechnungsprüfung Stadt Warendorf - Prüfung Jahresabschluss der Stadt Sassenberg - Vorprüfung § 100 LHO Stadt Sassenberg - VHS Warendorf</p> <p>6. die Prüfung der Erfolgsübersicht – Bereich ÖrV – der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Citeq der Stadt Münster, soweit der Zentralausschuss den entsprechenden Beschluss fasst,</p> <p>7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung),</p> <p>8. Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Maßnahmen des Kreises auf Anforderung des Zuschussgebers.</p>	<p>zu Beginn einmaliger Auftrag OKD / LR; Aufgabe wurde fortgeführt</p> <p>nicht aufgenommen: in 2018/2019 <u>einmalige</u> Prüfung Verwendungsnachweis Drobs Ahlen</p> <p>Abs. 2 f) alt: jetzt oben unter 3.</p> <p>vormals Kommunale Datenverarbeitungszentrale Münster (KDZ)</p> <p>bisher unter Prüfung JA subsumiert (unterjährige Prüfung)</p> <p>neu aufgenommen; wird bisher schon praktiziert</p> <p>§ 5 Abs. 3 alt kann entfallen, da lediglich Wiederholung gesetzliche Regelung</p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p>(4) Der Oberkreisdirektor kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Landrat dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 1 S. 2 GO).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Die Prüfer sind verpflichtet, - dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen (z.B. Veruntreuungen) mitzuteilen, - den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiet sie prüfen, ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.</p> <p>(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnung mit Vorlagen für jede Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Kreistages sowie die Niederschriften zur Kenntnis.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisationsregelungen, Satzungen und dergleichen zuzuleiten, die es als Prüfungsunterlagen benötigt.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Prüfberichte sonsti-</p>	<p><b>c) Prüfaufträge der Behördenleitung (§ 103 Abs. 3 GO)</b></p> <p>Die Behördenleitung kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt einzelne Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>Art und Umfang der Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jederzeit von der Verwaltung, den kreiseigenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.</p> <p>Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien sowie andere Speichermedien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. entsprechende Zugriffe zu ermöglichen und die enthaltenen Informationen sichtbar zu machen.</p> <p>(2) Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.</p>	<p><i>Anpassung an aktuelle gesetzl. Regelung</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>§§ 6 und 7 weitgehende Übernahme Muster IDR, hier insb. zunächst Darstellung Befugnisse, anschl. Mitteilungspflichten</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 1 alt jetzt § 7 Abs. 8 und Erweiterung auf Interessenskollisionen</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 2 alt jetzt § 7 Abs. 5 und Ergänzung aufgrund Anpassung an Muster IDR</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 3 alt jetzt § 7 Abs. 1 und Anpassung an Muster IDR</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 4 alt jetzt § 7 Abs. 6 und Ergänzung</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p>ger Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzämter und Wirtschaftsprüfer) umgehend zuzuleiten.</p> <p>(5) Die Namen und Unterschriftsproben der Beamten und Angestellten, die</p> <p>a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Kreis Warendorf abzugeben,</p> <p>b) befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterschreiben,</p> <p>hat die ermächtigende Stelle dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Der Umfang der Befugnis ist anzugeben. Dasselbe gilt für den Widerruf der Befugnis.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Diensträumen, die Öffnung von Behältern jeglicher Art, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung aller Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig zu unterrichten, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>	<p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).</p> <p>(5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie können sich Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Mitteilungspflichten der Verwaltung, der Betriebe und der Prüferinnen und Prüfer</b></p> <p>(1) Die grundlegende Verpflichtung, Mitteilungen und Nachweise bereitzustellen, ergibt sich bereits durch die Regelung in § 6 Abs. 1 (Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes).</p> <p>(2) Dienstanweisungen sind frühzeitig vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Facheinheiten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl,</p>	<p><i>u.a. um Einrichtungen an denen der Kreis beteiligt ist</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 4 neu Ergänzung entspr. gesetzl. Ermächtigung</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 5 alt jetzt § 7 Abs. 7, mit redaktioneller Änderung</i></p> <p><i>Anpassung an Muster IDR</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 6 alt jetzt § 6 Absätze 1 und 5 mit Anpassung an Muster IDR</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 7 alt jetzt § 7 Abs. 4 und Ergänzung um Bereiche EDV und Neugründung von Gesellschaften</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
	<p>Korruption) ergibt. Das Gleiche gilt für ungeklärte Kassenfehlbeträge ab 50 €.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.</p> <p>Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.</p> <p>(5) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die sachbearbeitenden Bereiche Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, staatl. Rechnungsprüfungsamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Datenschutzbeauftragte/r, Sozialversicherungsträger) umgehend vorzulegen.</p> <p>(7) Das zuständige Amt hat dem Rechnungsprüfungsamt auf Nachfrage die Namen der Bediensteten schriftlich mitzuteilen, die berechtigt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• verpflichtende Erklärungen für den Kreis Warendorf abzugeben (mit Angabe des Umfangs der Vertretungsbefugnis) oder</li><li>• haushaltsrechtliche Feststellungen und Verfügungen vorzunehmen.</li></ul> <p>Dasselbe gilt für den Widerruf der Berechtigung.</p>	<p><i>bisher § 6 Abs. 7 (siehe oben)</i></p> <p><i>siehe § 6 Abs. 2 alt (Muster IDR)</i></p> <p><i>siehe § 6 Abs. 4 alt</i></p> <p><i>siehe § 6 Abs. 5 alt</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Prüfungsberichte</b></p> <p>(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen, den – soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist – die geprüften Ämter über die zuständigen Dezernenten zur Stellungnahme erhalten.</p> <p>(2) Die Prüfungsberichte und den Schriftverkehr unterschreibt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Er kann die Zeichnungsbefugnis auch Prüfern übertragen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Prüfung in einem Amt ist der Amtsleiter zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck das zulässt. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis mit dem Amtsleiter und bei Feststellung wesentlicher Prüfungsbeanstandungen auch mit dem zuständigen Dezernenten zu besprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Grundsätze zur Durchführung der Prüfung</b></p> <p>(8) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen (z.B. Veruntreuungen) mitzuteilen,</li> <li>- die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiet sie prüfen, mögliche Interessenskollisionen bestehen.</li> </ul> <p>(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes legt die wesentlichen Regelungen für die Durchführung der Prüfungen fest. Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Prüfungen innerhalb dieses Rahmens selbstständig, in eigener Verantwortung, mit der gebotenen Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit vor, stellen die Ergebnisse regelmäßig schriftlich fest und werten diese aus. Die Prüfungsberichte und den Schriftverkehr unterschreibt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Sie kann die Zeichnungsbefugnis auch Prüferinnen oder Prüfern übertragen.</p> <p>(2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt (Auftaktgespräch).</p> <p>(3) Beanstandungen während der Prüfung führen zu Prüfungsfeststellungen. Es wird angestrebt, bei Prüfungsfeststellungen sofort mit der geprüften Stelle eine Vereinbarung zu treffen, wie bzw. bis wann die Beanstandung behoben wird.</p> <p>Kann dies nicht erreicht werden, erfolgt eine Prüfungsbemerkung, der ein Ausräumverfahren folgt.</p>	<p><i>siehe § 6 Abs. 1 alt</i></p> <p><i>§ 8 tlw. Übernahme Muster IDR</i></p> <p><i>§ 7 Abs. 1 alt jetzt § 8 Abs. 6 und geringe Ergänzung um Abstimmung mit Leitung RPA und Hinweis auf Umgang mit Beanstandungen</i></p> <p><i>§ 7 Abs. 2 alt jetzt § 8 Abs. 1 und Ergänzung um weitere Details zur Prüfungsdurchführung</i></p> <p><i>§ 7 Abs. 3 alt jetzt § 8 Abs. 2 und Abs. 5; geringe Kürzung: Dezernent/in wird über Weitergabe Bericht a.d.D. inhaltlich informiert</i></p> <p><i>§ 7 Abs. 4 alt jetzt § 8</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p>(4) Die Ämter haben die Prüfungsbemerkungen innerhalb der vom Rechnungsprüfungsamt gesetzten angemessenen Frist zu beantworten.</p>	<p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Prüfeinrichtung im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG). Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten (vergleiche auch § 7 Abs. 3).</p> <p>(5) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).</p> <p>(6) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes fassen ihre Ergebnisse regelmäßig in einem Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über der zuständigen Dezernentin / den zuständigen Dezernenten den geprüften Stellen umgehend zu. Hierbei werden die zu Prüfungsfeststellungen oder Prüfungsbemerkungen entsprechend Abs. 3 vereinbarten oder geforderten Maßnahmen dargestellt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verfahren Prüfung Jahres- / Gesamtabschluss</b></p> <p>(1) Die Behördenleitung leitet den Entwurf des Jahresabschlusses/Gesamtabschlusses dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt strebt auch hier an (sh. § 8 Abs. 3), bei etwaigen Prüfungsfeststellungen sofort mit der Kämmerei eine Vereinbarung zum Umgang mit den Feststellungen zu treffen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen werden kann, erfolgt</p>	<p><i>Abs. 3; textliche Änderung aufgrund geänderter Verfahrensweise</i></p> <p><i>§ 8 Abs. 4 neu Klarstellung, gesetzl. Regelung</i></p> <p><i>siehe § 7 Abs. 1 alt</i></p> <p><i>Aufnahme entsprechend Muster IDR, gekürzt</i></p> <p><i>neu aufgrund Verfahrensänderung bei festgestellten Beanstandungen</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
	<p>eine Prüfungsbemerkung mit anschließendem Ausräumverfahren mittels schriftlicher Stellungnahmen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Ergebnisse über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammen. Es leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu.</p> <p>(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Er fasst das Ergebnis seiner Beratung in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses/Bestätigung des Gesamtabchlusses vor. Der Kreistag beschließt ebenfalls über die Entlastung der Behördenleitung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verfahren sonstige Prüfungen</b></p> <p>(1) Sonstige Prüfberichte (Tätigkeitsberichte; insbesondere Berichte über Haus- und Vergabeproofungen) sind der Behördenleitung, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Die Entscheidung, ob und wem zu berichten ist, trifft die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p>(1) Es gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen</p>	<p><i>neu, tlw. Muster IDR</i></p> <p><i>neu, weitgehend gesetzliche Regelungen, dient der Übersicht aber auch der Klarstellung</i></p>

Alt	Neu	Stand: 21.06.2018 Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01 Januar 1997 in Kraft. Sie ersetzt die vom Kreistag des Kreises Warendorf am 12. Juni 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung.</p>	<p>der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beratung des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,</li> <li>• die Beschlussfassung über den Inhalt des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss und Gesamtabchluss,</li> <li>• die Erstellung der Bestätigungsvermerke (§§ 101 Abs. 3 und 116 Abs. 6 GO NRW) sowie</li> <li>• die Beratung der Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 Abs. 5 GO NRW).</li> </ul> <p>(3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Behördenleitung, die Kämmerin/der Kämmerer sowie die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Behördenleitung nehmen weitere Bedienstete oder Gäste, auf Anordnung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes teil.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Die Schriftführung und ihre Stellvertretung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.01.1997 geltende Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.</p>	<p><i>bisher nicht geregelt</i></p> <p><i>bisher nicht geregelt</i></p>

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Stand: 21.06.2018 Anmerkungen</b>